

Markt Tann

Bebauungsplan „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“

### **Bekanntmachung**

Der Marktrat hat in der Sitzung vom 07.03.2019 den Bebauungsplan „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“ mit Begründung nach dem von der Planungsgemeinschaft Gramer, Simbach a. Inn, u. Klose-Dichtl, Triftern, erarbeiteten Planungsentwurf i.d.F. v. 07.03.2019 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gegenstand der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Baugebiets „Stöckler Feld, 1. Erweiterung“ in Zimmern nach Osten.

Das Aufstellungsverfahren wurde im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Rottal-Inn war nicht erforderlich (§ 13b i.V.m. § 13a i.V.m. § 13 BauGB).

Der Bebauungsplan „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“ liegt ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Zi. 09, mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 u. 2 und Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sieben Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Tann, den 08.04.2019



Fürstberger  
1.Bürgermeister

